



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Karlheinz Dietz

## Der obergermanische Statthalter des Jahres 130 n.Chr. Zum Militärdiplom von Köngen, Kr. Esslingen

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **12 • 1982**

Seite / Page **207–210**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1292/5641> • urn:nbn:de:0048-chiron-1982-12-p207-210-v5641.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

KARLHEINZ DIETZ

## Der obergermanische Statthalter des Jahres 130 n. Chr.

### *Zum Militärdiplom von Köngen, Kr. Esslingen*

Auf dem neuen Militärdiplom von Köngen, Kr. Esslingen, ist in der letzten erhaltenen Zeile des Außentextes gerade noch das Kognomen Celer des Statthalters erkennbar. Die vierzehnte Tribunengewalt Hadrians datiert das Fragment in die Zeit zwischen 10. Dezember 129 und 9. Dezember 130, die Reste der Truppenliste weisen eindeutig auf ein Diplom der Fundprovinz Germania Superior.<sup>1</sup> Für die genannte Zeit um 130 ist in den Fasten Obergermaniens ein *legatus Augusti pro praetore* namens Celer unbekannt. PH. FILTZINGER, der Erstherausgeber des Diploms, will versuchsweise Zeile 11 f. zu *[et sunt in German. Super. sub Roscio Aelila]no Celerę* ergänzen.<sup>2</sup> Unabhängig von der noch zu klärenden Frage, ob seine Lesung *Jno* mit den Buchstabenspuren vor *Celere* übereinstimmt, kommt Roscius Aelianus Celer aus prosopographischen Gründen für das Diplom nicht in Betracht. L. Roscius Aelianus Maecius Celer, so sein vollständiger Name, war bereits im Jahr 100 Konsul und 117/118 Prokonsul von Africa.<sup>3</sup> Die Übernahme einer jungen Konsularen vorbehaltenen Provinz wie Obergermanien<sup>4</sup> so viele Jahre nach einem konsularen Prokonsulat ist vollkommen ausgeschlossen.<sup>5</sup> Weitaus vorsichtiger urteilt daher zu recht G. ALFÖLDY: «Den Rest vor Celer würde ich . . . auf einen Gentilnamen auf *-io* im Ablativ, zusammen mit dem davorstehenden Rest auf einen Gentilnamen mit der Endung *-lio* oder *-mio*, beziehen. Wir haben es anscheinend mit einem bisher unbekanntem Konsul der hadrianischen Zeit mit dem cognomen Celer zu tun.»<sup>6</sup>

Nun ist jedoch die Interpretation der Buchstabenreste vor *-o*, wie FILTZINGER er-

---

<sup>1</sup> PH. FILTZINGER, Ein neugefundenes Militärdiplom von Köngen, Fundber. Baden-Württemberg 6, 1981, 405–416. Vgl. schon DENS., Jahrb. d. Staatl. Kunstsammlungen in Baden-Württemberg 15, 1978, 315. Für Verbesserungen danke ich D. HENNIG und M. WÖRRLE herzlich.

<sup>2</sup> A. O. 410–412.

<sup>3</sup> Gegen R. SYME, ZPE 37, 1980, 4; so jetzt W. ECK, Chiron 12, 1982, 362, Anm. 319.

<sup>4</sup> W. ECK, ANRW II 1 (1974) 211 und jetzt wieder A. R. BIRLEY, *The Fasti of Roman Britain*, Oxford 1981, 28.

<sup>5</sup> Die bei FILTZINGER a. O. 411 geltend gemachten Ausnahmen sind überaus problematisch, siehe BIRLEY a. O. 32 m. Anm. 41.

<sup>6</sup> Bei FILTZINGER a. O. 409.

kennen läßt, sehr wenig eindeutig: Vor dem O ist eine senkrechte Haste zu sehen, vor dieser noch die Spur eines weiteren Strichansatzes, den FILTZINGER ursprünglich für zu einem C gehörig gehalten hatte. Später rückte er davon ab und verstand die Spur als den oberen Ansatz einer weiteren senkrechten Haste. H, I, L, M und N kämen nach ihm für die Ergänzung in Frage, obwohl «der Abstand der beiden senkrechten Hasten voneinander .. deutlich größer als der normale Abstand der Buchstaben des Diploms» sei.<sup>7</sup> Nach der zeichnerischen Wiedergabe<sup>8</sup> hätte FILTZINGER dazwischen sogar noch den Ansatz einer leicht gebogenen, nach rechts unten ziehenden Haste gesehen. Er verband daher die beiden senkrechten Hasten zum Buchstaben N, was freilich wenig zu ihrem großen Abstand paßt. Viel naheliegender scheint folgende, zudem prosopographisch einwandfreie Ergänzung zu sein: *[et sunt in Germania Superiore<sup>9</sup> sub Lartij]djo Celere*.

Ti. Lartidius Celer ist auf einem Diplom aus Walcot an einem 15. September als Suffektkonsul genannt.<sup>10</sup> Datierte man das Fragment früher in die Zeit um 140,<sup>11</sup> so gilt es heute übereinstimmend als älter: Schon E. BIRLEY und H. NESSELHAUF setzten es zwischen 120 und 133 an;<sup>12</sup> allerjüngst halten M. M. ROXAN (im Gefolge von H. U. NUBER) die Spanne zwischen 117 und 120 (?)<sup>13</sup> und A. R. BIRLEY zwischen 114 und 122 dafür offen.<sup>14</sup> Für diese zeitlichen Einengungen werden ausschließlich Formularuntersuchungen an Diplomtexten geltend gemacht, welche eine Grobzuweisung des Bruchstücks in die frühere Regierungszeit Hadrians zwar wahrscheinlich machen, im einzelnen aber jederzeit eine Korrektur um wenige Jahre nach oben oder unten zulassen.<sup>15</sup> Somit dürfte Lartidius der einzige Celer sein, der unseres Wissens mit großer Wahrscheinlichkeit in hadrianischer Zeit zum Konsulat gelangt ist.

<sup>7</sup> Ebd. 410.

<sup>8</sup> Ebd. 406 Abb. 1, vgl. das Foto 407 Abb. 2.

<sup>9</sup> Auf den Diplomaußenseiten wird in dieser Zeit der Provinzname ausgeschrieben (M. M. ROXAN, *Roman Military Diplomas 1954–1977*, London 1978 [= RMD] 27 f.: 126 n. Chr.; CIL XVI 75: 129 n. Chr.) oder geringfügig gekürzt (RMD 21: 123 n. Chr.; CIL XVI 70: 124 n. Chr.; CIL XVI 78: 134 n. Chr.); etwas stärkere Kürzungen erst RMD 35: 133 n. Chr. und CIL XVI 80: 134 n. Chr.

<sup>10</sup> CIL XVI 88 add. S. 215 + RMD S. 24.

<sup>11</sup> Annähernd so NESSELHAUF (1936), DEGRASSI (1952) und A. R. BIRLEY (1967); vgl. die Referate L. PETERSEN, PIR<sup>2</sup> L 117 und G. ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen. Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Führungsschicht*, Bonn 1977, 201 m. Anm. 264.

<sup>12</sup> E. BIRLEY, JRS 28, 1938, 228; NESSELHAUF, CIL XVI S. 215.

<sup>13</sup> ROXAN, RMD S. 20 und S. 24; vgl. schon H. U. NUBER, Bayer. Vorgeschbl. 39, 1974, 181 Anm. 4.

<sup>14</sup> BIRLEY, *Fasti a. O.* (Anm. 4) 94 f.

<sup>15</sup> Beispielsweise erscheint die *origo* des Auxiliarkommandanten jetzt auch im Jahr 129 (RMD 34); mithin wird angesichts unseres lückenhaften Überlieferungsbestandes das daraus abgeleitete Datierungsmerkmal (s. etwa NESSELHAUF a. O.) natürlich wesentlich schwächer.

Da die Konsularfasten der Jahre 127 und 128 lückenlos bekannt sind, und andererseits selbst für einen obergermanischen Statthalter<sup>16</sup> ein Intervall von einem halben Jahr oder wenig mehr zwischen Konsulat und Legation etwas kurz sein dürfte, wird man den Konsulat des Lartidius Celer (und damit auch das Diplom von Walcot) am besten ins Jahr 126 oder etwas früher datieren. Es kann aber nicht vor 120 angesetzt werden, weil im Mai/Juni jenes Jahres C. Quinctius Certus Publicus Marcellus die Faszes geführt hat, von dem wir wissen, daß er später noch Obergermanien<sup>17</sup> und Syrien verwaltet hat. Da nun Marcellus für das Jahr 132 im Osten sicher bezeugt ist,<sup>18</sup> wird er schwerlich erst (und nur) 131 am Oberrhein tätig gewesen sein. Vielmehr war er gewiß ein Vorgänger des Celer.

Letzterer war seinerseits spätestens Oktober 134 abgelöst, da nunmehr Ti. Claudius Quartinus, Suffektkonsul offenbar im März 130, die Geschicke der obergermanischen Provinz lenkte.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> Zum Rang der obergermanischen Provinz s. oben bei Anm. 4.

<sup>17</sup> G. BRUSIN, *Gli scavi di Aquileia*, Udine 1934, 76–81 = DERS., AN 7/8, 1936/37, 38–40 Abb. 15 = AE 1934, 231; H. KLUMBACH, Nigraschüssel mit Inschrift aus Mainz, *Germania* 42, 1964, 59–65 (= AE 1964, 148) = U. SCHILLINGER-HÄFELE, BRGK 58, 1977, 94.

<sup>18</sup> E. M. SMALLWOOD, *The Jews Under Roman Rule*, Leiden 1976, 447 m. Anm. 73; vgl. 438 Anm. 39; J.-P. REY-COQUAIS, *JRS* 68, 1978, 64 datiert 130/1–134/5; siehe außerdem noch L. SCHUMACHER, *Prosopographische Untersuchungen zur Besetzung der vier hohen römischen Priesterkollegien im Zeitalter der Antonine und der Severer (96–235 n. Chr.)*, Diss. Mainz 1973, 47 f.; 224; M. CORBIER, *L'aerarium Saturni et l'aerarium militare. Administration et prosopographie sénatoriale*, Paris 1974, 202; vgl. 115; schließlich AE 1975, 821 adn.

<sup>19</sup> Zu ihm G. ALFÖLDY, *Fasti Hispanienses. Senatorische Reichsbeamte und Offiziere in den spanischen Provinzen des römischen Reiches von Augustus bis Diokletian*, Wiesbaden 1969, 79–81; BIRLEY, *Fasti* a. O. (Anm. 4) 110–113. A. E. GORDON, *Quintus Veranius. Consul A. D. 49*, *University of California Publications in Class. Archaeology* 2, 5 (1951) 324 hält, gewiß zu Unrecht, Quartinus für den Vorgänger des Marcellus in Germanien.

